

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. Juli

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat August 1974 (S. 139) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Husum-Rödemis, Propstei Husum-Bredstedt (S. 140) — Namensänderung der Kirchengemeinde Oldenfelde (S. 140) — Ordnung des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel. Vom 8. März 1974 (S. 141) — Schulordnung des Klaus-Harms-Kollegs. Vom 8. März 1974 (S. 141) — Universitätskirche in Kiel (Ordnung für die Universitätskirche in Kiel) (S. 143) — Rahmenstudienordnung für die Lehrbefähigung von Grund- und Hauptschullehrern (S. 145) — Studiengang für die Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion (Verordnung f. d. Erste Staatsprüfung f. d. Lehramter und die Erweiterten Lehramter mit den Schwerpunkten Grundstufe und Mittelstufe) (S. 146) — Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung des Landes Hamburg (S. 148) — Vorschulische Erziehung in Kindergärten (S. 150) — Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein (S. 150) — Fernstudienkurs als Grundkurs zur Aus- und Fortbildung von im kirchlichen Dienst tätigen Mitarbeitern im Bereich der Erwachsenenbildung (S. 152) — Studientagung „Schwierigkeiten im Konfirmandenunterricht und Möglichkeiten, sie zu bewältigen“ (S. 152) — Studienkurse 1975 in Pullach (S. 152) — Betriebsferien der Sozial- und Männerarbeit (S. 153) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 153) — Stellenausschreibungen (S. 153) — Verkauf eines Offsetdruckapparates (S. 154)

III. Personalien (S. 154)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat August 1974

Kiel, den 8. Juli 1974

Am 4. August 1974, 8. Sonntag nach Dreieinigkei, zugunsten der Ökumene und der Auslandsarbeit.

Die Fragen der christlichen Erziehung beschäftigen den Ökumenischen Rat der Kirchen beständig in seiner Mitverantwortung für die Christen in aller Welt.

Das Ökumenische Institut in Bossey/Schweiz ist als Einrichtung des Ökumenischen Rates ein Sammelpunkt für Erwachsenenbildung kirchlicher Mitarbeiter unter dem großen Thema der Gestaltung christlichen Lebens in einer sich rapide verändernden Welt. Aus dem Bereich der deutschen Landeskirchen nehmen alljährlich viele an den angebotenen Kursen teil.

Die Erlöserkirche in Jerusalem ist Herbst 1972 nach umfangreichen Wiederherstellungsarbeiten erneut in Gebrauch genommen worden. Sie wird von Christen aus allen Kontinenten aufgesucht. Für die Ausführung der restlichen Bauarbeiten ist noch ein Betrag von ca. 75 000,— DM nötig.

Zur Unterstützung der genannten Aufgaben erbitten wir das Dankopfer der Gemeinde.

Am 11. August 1974 (9. Sonntag nach Dreieinigkei) zugunsten des Diakoniewerks in Kropp.

Im Diakoniewerk Kropp werden psychisch kranke Frauen aller Altersgruppen behandelt und betreut. Fast alle kommen aus den Gemeinden unseres Landes. Viele können nach einer kürzeren oder längeren Behandlungszeit nach Hause entlassen werden. Viele andere, besonders alte und zum Teil verwirrte Patienten, für die keine Aussicht auf Heilung be-

steht, werden in den Häusern des Diakoniewerks auf der letzten Wegstrecke ihres Lebens ärztlich, pflegerisch und seelsorgerlich begleitet. Für diese diakonische Arbeit, zu der auch das Altenheim, das Pflegeheim und besonders auch der Einsatz des Diakonissenmutterhauses gehören, bittet das Diakoniewerk herzlich um die Unterstützung der Gemeinden und um ihre finanzielle Mithilfe.

Am 18. August 1974, 10. Sonntag nach Dreieinigkei, zugunsten für den Dienst der Kirche an den Juden.

Das Palästinawerk bittet die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins heute um ein besonderes Opfer für die arabischen Kinder und Jugendlichen, die vom Syrischen Waisenhaus, dem Mädcheninternat Talitha Kumi und in den evangelischen Schulen und dem Internat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien (ELCJ) vom Jerusalemsverein betreut werden. Rund 2000 Heranwachsende sollen satt werden. Außer in den genannten Internaten werden in Beit Sahour die bedürftigsten Schüler durch eine Schulspeisung versorgt. Die Preise steigen jedoch in einem Maße, daß eine ausreichende Verpflegung der Kinder nicht mehr gesichert ist.

Wenn jede Gemeinde der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche am heutigen Sonntag eine Kollekte von wenigstens 100,—DM zusammenbrächte, könnten mit ihrer Hilfe viele Kinder satt gemacht werden.

Am 25. August 1974, 11. Sonntag nach Dreieinigkei, zugunsten der Kinder- und Jugendberholung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der reichsten Länder der Erde. Das Bruttosozialprodukt hat sich in den letzten 15 Jahren verdreifacht. Was haben die Kinder davon? In

materieller Hinsicht geht es den Kindern besser als jemals zuvor. Noch niemals waren die Ausgaben für Kinderkleidung, Spielzeug, Kinderfeste und Urlaubsreisen so hoch wie heute.

Aber immer noch haben zahlreiche Kinder kein eigenes Bett. Immer noch fehlen Hunderte von Kinderspielplätzen. Außerdem können vor allem die Schulärzte und Psychologen aus den Beratungsstellen ein Lied davon singen, wie groß die Haltungsschäden, Kreislaufschwächen und Konzentrationschwierigkeiten bei Kindern sind. Diese letztgenannten Erscheinungen sind auch die auffälligsten Schäden, mit denen Kinder und Jugendliche in die Erholungseinrichtungen der Diakonie zur Kur geschickt werden.

Wer sich den Erfolg der Erholungsmaßnahmen z. B. im Marienhof Wyk/Föhr oder im Jugenddorf St. Peter ansieht, wird selbst überzeugt sein von der Dringlichkeit solcher Maßnahmen. Es gehört zu den urreigensten Aufgaben der Diakonie, mit Ferienaufhalten, Kinderkuren und anderen Erholungsmaßnahmen den Kindern Gesundheit, Lebensfreude und neue Kraft zu vermitteln. Bitte unterstützen Sie diesen wichtigen Dienst an Kindern und Jugendlichen, damit größere Schäden im Erwachsenenalter vermieden werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/G 2

Urkunde
über die
Bildung der Kirchengemeinde
Husum-Rödemis,
Propstei Husum-Bredstedt

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk Husum-Rödemis wird aus der Kirchengemeinde Husum ausgegliedert und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husum-Rödemis“ führt.

§ 2

Die neugebildete Kirchengemeinde Husum-Rödemis wird wie folgt begrenzt:

Im Westen beginnt die Grenze am Außenhafen gegenüber der Halbermond-Wehle. Sie verläuft von dort aus in östlicher Richtung am Südufer des Außenhafens bis zum Treffpunkt Bahnlinie/Südende Außenhafen. Die Grenze folgt der Südseite des Bahndamms bis zur Abzweigung der Bahnlinie nach Schleswig, überquert hier die Bahngleise und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite des Bahndamms in Richtung Schleswig bis zum Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Mühlenau. Die Grenze folgt von dort ab dem Südufer der Mühlenau nach Osten bis zur Stadtgrenze, die im Osten und Süden zugleich die Grenze der Kirchengemeinde Husum-Rödemis bildet.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Husum und Husum-Rödemis erfolgt nach Maßgabe

des Beschlusses des Kirchenvorstandes Husum vom 11. Mai 1973 und wird hinsichtlich des Grundvermögens durch einen notariell zu beurkundenden Vertrag geregelt.

§ 4

Der in der Kirchengemeinde Husum-Rödemis gelegene Südfriedhof verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde Husum. Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Husum-Rödemis sind berechtigt, den Südfriedhof sowie die anderen Friedhöfe der Kirchengemeinde Husum zu den gleichen Bedingungen zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Husum.

Der Kirchenvorstand Husum-Rödemis entsendet in den Friedhofsausschuß der Kirchengemeinde Husum ein Mitglied mit beratender Stimme.

§ 5

Der Kindergarten (Moltkestraße) der Kirchengemeinde Husum-Rödemis steht Kindern aus dem Bereich der Kirchengemeinde Husum zu den gleichen Bedingungen offen wie Kindern aus der Kirchengemeinde Husum-Rödemis.

§ 6

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Husum-Rödemis über. Die bisherige 5., 7. und 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum erhalten die Bezeichnung 4., 5. und 6. Pfarrstelle.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 19. Juni 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Muus

Az.: 10 Husum — 74 — VII/H 2

*

Kiel, den 19. Juni 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Husum — 74 — VII/H 2

Namensänderung der Kirchengemeinde
Oldenfelde

Kiel, den 26. Juni 1974

Die Kirchengemeinde Oldenfelde führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Rahlstedt-Oldenfelde — 74 — VII/H 2

Ordnung des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel
Vom 8. März 1974

§ 1

Allgemeines

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins unterhält ein Institut zur Erlangung der Hochschulreife. Es führt den Namen „Klaus-Harms-Kolleg, staatlich anerkanntes Institut zur Erlangung der Hochschulreife nach dem Lehrziel der altsprachlichen Gymnasien“.

§ 2

Aufgabe

Das Klaus-Harms-Kolleg hat die Aufgabe, begabte junge Menschen zur Hochschulreife zu führen, um ihnen das ordentliche Studium der evangelischen Theologie zu ermöglichen. Es führt in der Regel in 3½ Jahren zur Reifeprüfung im Sinne des altsprachlichen Gymnasiums.

§ 3

Lehrer

(1) Der Unterricht wird durch den Kollegleiter (Oberstudienleiter) sowie haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte durchgeführt.

(2) Der Kollegleiter und die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte müssen hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung die Anforderungen erfüllen, die an die entsprechenden Lehrkräfte vergleichbarer Schulen (Gymnasien) gestellt werden.

§ 4

Dienstaufsicht und Verwaltung

(1) Die allgemeine Dienstaufsicht nimmt das Landeskirchenamt, die Schulaufsicht in inneren Schulangelegenheiten die obere Schulaufsichtsbehörde wahr. Bei einem Besuch des Unterrichts durch Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde hat der Kollegleiter das Landeskirchenamt zu verständigen.

(2) Für die Ordnung und die Dienstaufsicht innerhalb des Klaus-Harms-Kollegs ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes und der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß Abs. 1, der Kollegleiter verantwortlich.

(3) Den Vorsitz in der Reifeprüfung hat ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Kuratorium

(1) Die Kirchenleitung beruft für das Klaus-Harms-Kolleg ein Kuratorium. Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Kolleg zu fördern sowie die Kirchenleitung in Fragen des Kollegs zu beraten. Das Kuratorium ist ein Ausschuß im Sinne der Verordnung der Kirchenleitung vom 5. Januar 1968 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 8).

(2) Dem Kuratorium gehören acht Mitglieder an, die von der Kirchenleitung berufen werden, unter ihnen ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität in Kiel, ein rechtskundiges Mitglied, ein Pastor der Landeskirche, ein Pädagoge und ein ehemaliger Kollegiat.

(3) Sofern es der Gegenstand der Beratung erfordert, können zu den Sitzungen des Kuratoriums der Verbindungslehrer, der Kollegsprecher, der Klassensprecher, nach Maßgabe der Ordnung für die Kollegiatenmitverantwortung des Klaus-Harms-Kollegs hinzutreten.

(4) Der Kollegleiter des Klaus-Harms-Kollegs nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(5) Das Kuratorium gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Anstellung der Lehrkräfte

(1) Der Kollegleiter wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Kirchenleitung berufen und vom Landeskirchenamt angestellt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Kollegleiters mit Zustimmung des Kuratoriums vom Landeskirchenamt angestellt. Die nebenamtlichen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Kollegleiters vom Landeskirchenamt angestellt.

(2) Auf die Dienstverhältnisse finden die Vorschriften des landeskirchlichen Beamten- und Angestelltenrechts entsprechende Anwendung; die Begründung der Dienstverhältnisse bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 7

Richtlinien und Ordnungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt nach Anhören des Kuratoriums und im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde die Schulordnung, die Dienstordnung und die Konferenzordnung.

(2) Die Kirchenleitung erläßt nach Anhören der Kollegiaten im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Ordnung für die Kollegiaten-Vertretung.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigt die Stunden- und Lehrplanrichtlinien für das Klaus-Harms-Kolleg nach Weisung des Kultusministeriums. Die obere Schulaufsichtsbehörde wendet bei Reifeprüfungen die geltende Prüfungsordnung an in Abstimmung auf die Gegebenheiten des Klaus-Harms-Kollegs.

§ 8

Aufnahme der Kollegiaten

(1) Über die Aufnahme in das Klaus-Harms-Kolleg beschließt eine Kommission.

(2) Diese Kommission, der außer dem Kollegleiter und hauptamtlichen Lehrkräfte des Klaus-Harms-Kollegs Theologen und psychologische Sachverständige angehören sollen, wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenamt ernannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bischof Dr. Hübner

Vorsitzender der Kirchenleitung

*

Schulordnung des Klaus-Harms-Kollegs

Vom 8. März 1974

§ 1

Aufgabe

Das Klaus-Harms-Kolleg hat die Aufgabe, begabte junge Menschen zur Hochschulreife zu führen, um ihnen das ordentliche Studium der evangelischen Theologie zu ermöglichen.

§ 2

Aufbau

- (1) Der Unterricht wird in Tageslehrgängen erteilt.
- (2) Die Lehrgänge führen zur Hochschulreife. Sie gliedern sich in ein Vorsemester, ein Eingangssemester und drei anschließende Klassenstufen, die etwa der O II bis O II des Gymnasiums entsprechen.
- (3) Jeder Lehrgang sollte höchstens 25 Teilnehmer (Kollegiaten) haben.

§ 3

Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Die Bewerber sollen beim Eintritt in das Eingangssemester 19 Jahre alt und dürfen nicht älter als 30 Jahre sein.
- (2) Die Bewerber sollen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen.
- (3) Die Bewerber müssen die Aufnahmeprüfung bestanden haben, eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich.

§ 4

Dauer der Ausbildung

- (1) Für Bewerber, die den Realschulabschluß oder die Fachschulreife nachweisen, dauert der Ausbildungslehrgang in der Regel 3½ Jahre.
- (2) Alle anderen Bewerber müssen ein Vorsemester ableisten, das mit einer Prüfung abschließt.

§ 5

Bewerbung und Aufnahme

- (1) Die Bewerbung ist an den Leiter des Klaus-Harms-Kollegs zu richten.
- (2) Der Leiter des Klaus-Harms-Kollegs bestimmt die Einzelheiten der Bewerbung und stellt sie den Bewerbern in Form eines Merkblattes zu.
- (3) Die Aufnahme in das Klaus-Harms-Kolleg hängt ab von
 - a) einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen,
 - b) einer Aufnahmeprüfung und
 - c) der Aufnahmekapazität des Klaus-Harms-Kollegs.
- (4) Diese Schulordnung wird mit dem Eintritt in das Klaus-Harms-Kolleg für jeden Kollegiaten verbindlich, bei Minderjährigen auch für die Erziehungsberechtigten. Jeder Kollegiat erhält einen Abdruck dieser Schulordnung. Er hat den Empfang der Schulordnung zu bescheinigen.

§ 6

Versetzungsbestimmungen

Bei der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Versetzung eines Kollegiaten in die nächst höhere Klassenstufe werden die „Versetzungsrichtlinien für die Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein“ vom 25. Januar 1958 in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 7

Entlassung aus dem Kolleg

- (1) Die Entlassung eines Kollegiaten aus dem Klaus-Harms-Kolleg aufgrund nicht ausreichender Leistungen regelt sich gemäß § 7 der o. g. „Versetzungsrichtlinien“.
- (2) Dem ausgeschiedenen Kollegiaten kann eine Bescheinigung über die Dauer der Teilnahme mit einer Leistungsübersicht, die die letzte Zeugiskonferenz festsetzte, erteilt werden.

Diese Bescheinigung entspricht nicht dem Zeugnis einer vergleichbaren Klassentufe des Gymnasiums.

- (3) Im letzten Lehrgangshalbjahr kann ein Kollegiat wegen mangelnder Leistungen von der Teilnahme am Lehrgang und von der Reifeprüfung nicht mehr ausgeschlossen werden.

§ 8

Schulabschluß

Der Besuch des Klaus-Harms-Kollegs schließt mit der Reifeprüfung ab. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an den Gymnasien in Schleswig-Holstein vom 28. Oktober 1970, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Unterrichtsfächer

- (1) Folgende Unterrichtsfächer sind in den letzten beiden Jahren des 3½-jährigen Lehrgangs verbindlich:

Ev. Religion, Philosophie, Deutsch, Gemeinschaftskunde, Latein, Griechisch und ein naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach.
- (2) Unterrichtsfächer, die vorzeitig abgeschlossen werden, sind: Englisch, Mathematik und die beiden nicht als Wahlpflichtfach fortgeführten naturwissenschaftlichen Fächer. Im letzten Schuljahr kann zusätzlich oder statt Latein Hebräisch gewählt werden.
- (3) Unterrichtsfächer, die in der Form freiwilliger Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, sind insbesondere: Musik, Sport und Kunsterziehung.

§ 10

Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Teilnahme an sämtlichen unterrichtlichen Veranstaltungen während des Lehrgang bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulreife. Die Teilnahme ist für jeden Kollegiaten Pflicht. Bei Abwesenheit von einzelnen Unterrichtsstunden ist der zuständige Fachlehrer zu benachrichtigen. Eine Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht für mehr als einen Tag muß vom Kollegiaten auf einem Formblatt bei der Schulleitung beantragt werden.
- (2) Für die Kollegiaten besteht Lernmittelfreiheit.

§ 11

Unterbringung der Kollegiaten

- (1) Ein Internat ist dem Klaus-Harms-Kolleg nicht angeschlossen. Kollegiaten, die zu Beginn ihres Ausbildungsganges im Klaus-Harms-Kolleg keine Unterkunft in einem angemieteten Zimmer finden, kann vorübergehend ein Zimmer im Haus der Ev.-Luth. Landeskirche, Schulensee, Kleiner Eiderkamp 21, zur Verfügung gestellt werden. Dazu schließt mit ihnen das Landeskirchenamt einen befristeten Mietvertrag ab.
- (2) Nach rechtzeitiger Voranmeldung und gegen ein festgesetztes Entgelt kann der Kollegiat von montags bis freitags zu einer bestimmten Zeit im Speisesaal des Kollegs am Mittagessen teilnehmen.
- (3) Für seinen Unterhalt hat der Kollegiat selbst zu sorgen.

§ 12

Ferien

Während der Ferienzeit der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein findet kein Unterricht am Klaus-Harms-Kolleg statt.

§ 13

Krankheit — Versicherungen

(1) Zu Beginn des Lehrgangs muß sich jeder Kollegiat einer Röntgen-Reihenuntersuchung unterziehen.

(2) Wer nach ärztlicher Feststellung an einer meldepflichtigen übertragbaren oder einer sonstigen ansteckenden Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist, kann in das Klaus-Harms-Kolleg nicht aufgenommen werden. Das gilt auch für diejenigen, in dessen Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 2 bei einem bereits aufgenommenen Kollegiaten zu, so muß er das Klaus-Harms-Kolleg verlassen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ihn nicht mehr zu befürchten ist. Die Klassenkonferenz entscheidet sodann, in welcher Klassenstufe die Teilnahme fortgesetzt werden kann.

(4) Jeder Kollegiat ist verpflichtet, für seinen vollen Versicherungsschutz im Krankheitsfall selbst zu sorgen.

(5) Für die Dauer des Lehrgangs im Klaus-Harms-Kolleg besteht eine gesetzliche Unfallversicherung, die auch schulische Veranstaltungen einschließt.

§ 14

Haftung

(1) Die Kollegiaten, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, haften nach den gesetzlichen Vorschriften für die Beschädigung und Verlust von Schuleigentum. Sie sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe des Schuleigentums verantwortlich.

(2) Das Landeskirchenamt haftet für das Eigentum der Kollegiaten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Seine Haftung erstreckt sich nicht auf

- a) Gegenstände, die im Klaus-Harms-Kolleg nicht gebraucht werden,
- b) Geld, Pelze und andere Wertgegenstände,
- c) Fahrräder, Mopeds, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör,
- d) Gegenstände, die auf dem Klaus-Harms-Kolleg-Grundstück liegegeblieben sind.

(3) Der Kollegiat hat bei seinem Eintritt einen Betrag von 25,— DM zu hinterlegen, der bei seinem Ausscheiden aus dem Klaus-Harms-Kolleg ausgezahlt wird, wenn er alles Eigentum des Klaus-Harms-Kollegs, wie Bücher, Lernmittel und Einrichtungsgegenstände, in ordentlichem Zustand zurückgegeben bzw. hinterlassen hat.

§ 15

Kollegiatenvertretung

Jeder Kollegiat ist für die Gestaltung des Zusammenlebens im Klaus-Harms-Kolleg mitverantwortlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ordnung für die Kollegiatenvertretung.

§ 16

Verhalten der Kollegiaten

(1) Die Kollegiaten sind verpflichtet, den Anordnungen des Leiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, die vom Klaus-Harms-Kolleg mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut sind. Ebenso haben sie die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung einzuhalten, die von der Leitung des Klaus-Harms-Kollegs nach Anhörung der Kollegiatenvertretung mit Zustimmung des Kuratoriums abgeändert werden kann.

(2) Die Kollegiaten sollen sich innerhalb und außerhalb des Klaus-Harms-Kollegs so verhalten, wie es von ihnen mit Rück-

sicht auf das Ansehen einer Einrichtung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erwartet werden muß.

(3) Veröffentlichungen der Kollegiaten in Druck, Schrift, Bild oder Ton über das Klaus-Harms-Kolleg sind vorher dem Leiter vorzulegen. Das Verteilen von Werbe- und Informationsmaterial aller Art und das Anbringen von Aushängen im Gebäude und auf dem Grundstück des Klaus-Harms-Kollegs bedarf der Zustimmung durch den Leiter des Kollegs.

(4) Anträge oder Eingaben der Kollegiaten an das Kuratorium sind über den Leiter des Klaus-Harms-Kollegs zu leiten.

§ 17

Ausschluß von der Teilnahme am Klaus-Harms-Kolleg

Die Lehrerkonferenz kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen Kollegiaten nach rechtzeitiger vorheriger Androhung von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausschließen, wenn er wiederholt hartnäckig gegen die Schulordnung oder die Hausordnung verstößt oder wenn sein Verhalten inner- und außerhalb des Klaus-Harms-Kollegs eine weitere Förderung ausschließt. Wiederholtes unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht zieht den Ausschluß aus dem Klaus-Harms-Kolleg nach sich. Gegen die Entscheidung der Lehrerkonferenz ist der Rechtsweg gegeben.

§ 18

Schlußbestimmungen

Diese Schulordnung wird am 1. August 1974 wirksam.

Bischof Dr. H ü b n e r
Vorsitzender der Kircheneitung

Kiel, den 18. Juni 1974

Vorstehende Ordnung und Schulordnung des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel werden hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 2171 — 74 — XIII/G 2

Universitätskirche in Kiel.

Kiel, den 1. Juli 1974

Das Kirchenkollegium der Universitätskirche in Kiel hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1974 Änderungen der Ordnung für die Universitätskirche in Kiel vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 26 f.) beschlossen. Diesen Änderungen hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 2./3. Mai 1964 beschlußmäßig zugestimmt. Die Ordnung wird nunmehr in der jetzt geltenden Fassung veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. G r a u h e d i n g

Az.: 0233 — 74 — I

Ordnung
für die Universitätskirche in Kiel
vom 17. Dezember 1965
in der Fassung vom 26. Februar 1974

I. Der Universitätsgottesdienst

1. Der Universitätsgottesdienst ist für die evangelischen Mitglieder aller Hochschulen in Kiel eingerichtet. Die Zugehörigkeit zu den örtlichen Kirchengemeinden wird hierdurch nicht berührt.
2. Der Universitätsgottesdienst wird während der Vorlesungszeit gehalten. Über Regelungen während der vorlesungsfreien Zeit beschließt das Kirchenkollegium.
3. Der Universitätsgottesdienst verläuft nach der Agende der ev.-luth. Kirchen und Gemeinden. Gottesdienstliche Formen, die nicht der Struktur der genannten Agende entsprechen, können im Einvernehmen mit einem vom Universitätsprediger einzuberufenden und zu leitenden Arbeitskreis, zu dem Kapitel und Kirchenkollegium Vertreter entsenden, erprobt werden. Nach Möglichkeit soll ein Predignachgespräch stattfinden.
4. Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Universitätsgottesdienste ist der Universitätsprediger. Er stellt im Einvernehmen mit dem Kapitel den Predigtplan auf. Er wird bei Verhinderung in diesen Aufgaben vom dienstältesten Studentenpfarrer vertreten.
5. Die Verpflichtung zur Abhaltung der Universitätsgottesdienste obliegt neben dem Universitätsprediger und den Studentenpfarrern in erster Linie den Mitgliedern der Theologischen Fakultät, die das erste theologische Examen abgelegt haben.
6. Der Kollektenplan wird vom Universitätsprediger und den Studentenpfarrern im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt.

II. Die Universitätskirche

1. Die Universitätskirche ist bestimmt
 - a) für den Universitätsgottesdienst,
 - b) für tägliche Andachten, Wochengottesdienste, Abendmahlsfeiern und besondere Veranstaltungen der Studentengemeinde,
 - c) für Amtshandlungen (Kasualgottesdienste),
 - d) für stille Besinnung einzelner Besucher der Kirche,
 - e) für kirchenmusikalische Veranstaltungen,
 - f) für liturgische, homiletische und kirchenmusikalische Übungen.
2. Die Universitätskirche soll für die genannten Zwecke tagsüber geöffnet sein.
3. Die laufende Aufsicht über die Kirche obliegt dem Universitätsprediger. Für die Veranstaltungen der Studentengemeinde ist das Studentenpfarramt unter Verständigung des Universitätspredigers verantwortlich.
4. Die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste obliegt dem Kirchenmusiker im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prediger bzw. Liturgen.

III. Das Kirchenkollegium

1. Zur Förderung des Universitätsgottesdienstes und zur Verwaltung der Universitätskirche besteht ein Kirchenkollegium.
2. Aufgaben des Kirchenkollegiums sind:

- a) die Unterstützung des Universitätspredigers und der Studentenpfarrer in ihrem Amt,
 - b) Fürsorge für die äußere Durchführung der Gottesdienste in der Universitätskirche und die Besprechung gottesdienstlicher Fragen,
 - c) Beratung von baulichen und finanziellen Angelegenheiten der Universitätskirche,
 - d) die Bereitstellung der Universitätskirche für besondere Veranstaltungen, die dem Verkündigungsauftrag der Kirche nicht widersprechen. Das Recht der Landeskirche, das Gebäude in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt,
 - e) die Vermittlung in Fragen, die zwischen dem Universitätsprediger und dem Studentenpfarramt offenbleiben.
3. Dem Kirchenkollegium gehören an:
 - a) ein evangelisches Mitglied des Präsidiums der Universität,
 - b) ein Vertreter der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 - c) der Vorsitzende des Kirchenbauvereins bzw. einer Nachfolgeorganisation,
 - d) der Universitätsprediger,
 - e) die Studentenpfarrer,
 - f) der Dekan der Theologischen Fakultät oder ein anderes Mitglied der Theologischen Fakultät,
 - g) der Kirchenmusiker der Universitätskirche,
 - h) der Küster der Universitätskirche,
 - i) drei Vertreter der ev. Studentengemeinde, bei deren Benennung die einzelnen Hochschulen in Kiel berücksichtigt werden sollen,
 - k) ein ev. Vertreter des ASTA,
 - l) bis zu sechs auf die Dauer von 3 Jahren vom Kirchenkollegium hinzugewählte Mitglieder.
 4. Der für Kiel zuständige Bischof der Ev.-Luth. Kirche ist zu den Sitzungen des Kirchenkollegiums einzuladen.
 5. Das Kirchenkollegium wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer des akademischen Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
 6. Das Kirchenkollegium gibt sich seine Geschäftsordnung.

IV. Das Kapitel

1. Alle nach I 5) dieser Ordnung am Predigtamt des Universitätsgottesdienstes Teilnehmenden schließen sich zu einem Kapitel zusammen, das weitere Teilnehmer am Predigtamt kooptieren kann.
2. Dem Kapitel obliegt die gemeinsame Beratung der aus dem Verkündigungsauftrag erwachsenden Fragen des Universitätsgottesdienstes.
3. Die Leitung des Kapitels liegt bei dem Universitätsprediger, in seiner Vertretung bei dem dienstältesten Studentenpfarrer.
4. Das Kapitel versammelt sich nach Bedarf. Es muß zusammentreten, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es wünschen.

V. Schlußbestimmungen

Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kirchenkollegium. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

Rahmenstudienordnung für die Lehrbefähigung von Grund- und Hauptschullehrern

Kiel, den 2. Juli 1974

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit der Landesverordnung über die Grundsätze für Studienordnungen der Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich des Studiums der Grund- und Hauptschullehrer — X 22 — 21 — 00 — vom 28. Mai 1974 auch das Studium für das Fach Ev. Religion neu geordnet. Die sich auf das Fach Evangelische Religion beziehenden Bestimmungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4251 — 74 — VIII

*

§ 1

Grundsätze für Studienordnungen

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben ihre Studienordnungen (§ 84 HSG) für das Studium der Grund- und Hauptschullehrer nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für das Studium der Grund- und Hauptschullehrer, wenn eines der Fächer (§ 6) oder ein Teil eines Faches an einer anderen Hochschule studiert wird.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Studiums

(1) Die Ausbildung des Grund- und Hauptschullehrers hat einen stufenbezogenen Schwerpunkt für die Primarstufe. Das Studium soll auf den Unterricht in Vorklassen und Grundschule vorbereitet und daneben die Einsetzbarkeit in der Hauptschule gewährleisten. Es führt zur Ersten Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer mit Lehrbefähigungen für einen Lernbereich der Primarstufe (§ 5) und für ein Fach (§ 6).

(2) Der Studiengang umfaßt

1. ein Studium der Erziehungswissenschaften (§ 4),
2. das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe (§ 5),
3. das Studium eines Faches (§ 6),
4. schulpraktische Studien (§ 7).

Diese Gliederung gewährleistet soweit wie möglich, daß der Lehrer in den Fächern eingesetzt werden kann, die er studiert hat. Dennoch kann nicht voll ausgeschlossen werden, daß er notfalls auch in anderen Fächern unterrichten muß.

(3) Die Lernbereiche (§ 5 Abs. 2) und die Fächer (§ 6 Abs. 2) müssen an beiden Pädagogischen Hochschulen des Landes vertreten sein. Der Kultusminister kann bei den Fächern Ausnahmen zulassen.

(4) Das Studium der Grund- und Hauptschullehrer kann durch ein Zusatzstudium für andere Laufbahnen der Lehrer nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften erweitert werden.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (§ 83 Abs. 3 HSG) beträgt sechs Semester.

§ 4

Erziehungswissenschaften

(1) Im Studium der Erziehungswissenschaften liegt der Schwerpunkt auf den Anforderungen der Primarstufe (Vorklassen und Grundschule). Daneben ist die Einsetzbarkeit in der Hauptschule zu gewährleisten.

(2) An dem Studium der Erziehungswissenschaften sind die Fächer Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Soziologie beteiligt. Es besteht aus einem Grundstudium von 26 und einem Schwerpunktstudium von 14 Semesterwochenstunden.

(3) Das Grundstudium enthält die für alle Studenten verbindlichen Studieninhalte. Es gliedert sich in die Bereiche

- a) Erziehung und Sozialisation,
- b) Unterricht und Lernen,
- c) Schule.

Das Grundstudium umfaßt insbesondere Methoden der empirischen Forschung sowie Fragen der Entwicklung des Jugendlichen, der Begabung, des Lehrens und Lernens, der Lernerfolgsbeurteilung sowie der Verhaltens- und Lernstörungen. Das Grundschulstudium erstreckt sich auf die ersten vier Semester; der Student muß in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis im Rahmen einer für dieses Semester vorgesehenen Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Im Schwerpunktstudium bestimmt der Student einen Schwerpunkt seines erziehungswissenschaftlichen Studiums nach eigener Wahl (§ 83 Abs. 2 Satz 2 HSG). Die Studienordnung stellt mehrere in sich geschlossene Schwerpunkte zur Wahl und regelt sie im einzelnen. Die Schwerpunkte müssen nach dem Stand der Wissenschaft ein vertieftes Studium ermöglichen und auf die Tätigkeit an Grund- und Hauptschulen bezogen sein. Das Studium dieser Schwerpunkte muß mindestens drei Semester dauern und kann frühestens im 3. Semester begonnen werden. Innerhalb einiger Schwerpunkte muß die Behandlung von Testverfahren und statistischen Verfahren sowie eine Teilnahme an empirischen Untersuchungen vorgesehen werden. Einer der angebotenen Schwerpunkte muß dem Bereich der Sonderpädagogik angehören und ein weiteres Problem der Hauptschule betreffen; ein psychologischer Schwerpunkt muß zugleich der erste Teil der Beratungslehrausbildung sein.

§ 5

Lernbereiche der Primarstufe

(1) Das Studium eines Lernbereiches der Primarstufe umfaßt die fachwissenschaftlichen Grundlagen mit Schwerpunkt auf den Anforderungen der Primarstufe sowie die Fachdidaktik und Methodik des Lernbereichs für die Primarstufe. Dem Studium eines Lernbereichs der Primarstufe sind mindestens 30 Semesterwochenstunden zu widmen.

(2) Lernbereiche der Primarstufe sind

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Naturwissenschaftlicher Sachunterricht, umfassend die Fächer Biologie, Chemie und Physik,
4. Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht, umfassend die Fächer Geschichte, Erdkunde und Wirtschaft/Politik.

(3) In den Lernbereichen Deutsch und Mathematik umfaßt das Studium insbesondere die Förderung der Ausdrucks- und Wahrnehmungsfähigkeit, die Entwicklung der Vorstellungswelt und die mathematische Früherziehung in Vorklassen durch eine enge Verbindung zur Spielerziehung, den Anfangsunterricht in Lesen, Schreiben und Mathematik sowie die dabei auftretenden Lernstörungen, außerdem Schreib- und Sprecherzie-

hung. § 6 Abs. 4 Satz 5 gilt für den Lernbereich Deutsch entsprechend.

(4) Die Studienordnungen bestimmen, daß im Sachunterricht jeweils eines der Fächer als Schwerpunkt gewählt werden und welchen Umfang das Studium des Schwerpunktes haben muß.

(5) Der Kultusminister kann zulassen, daß durch Studienordnung ein fünfter Lernbereich der Primarstufe aus den Fächern Kunst, Musik, Religion und Sport gebildet wird. Neben diesem Lernbereich können nur die in den anderen Lernbereichen vertretenen Fächer studiert werden.

§ 6

Fachstudium

(1) Das Studium eines Faches umfaßt die fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie die Fachdidaktik und Methodik der Primarstufe und der Hauptschule. Ihm sind mindestens 30 Semesterwochenstunden zu widmen.

(2) Der Student kann zwischen folgenden Fächern wählen:

Biologie
Chemie
Dänisch
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Geschichte
Hauswirtschaft (einschließlich Familienpflege und -erziehung, Familien- und Wohnrecht)
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Evangelische Religion
Katholische Religion
Sport
Technisches Werken
Textiles Werken
Wirtschaft/Politik (einschließlich Berufswahlunterricht)

Studiengang für die Lehrbefähigung im
Fach Evangelische Religion

Kiel, den 5. Juli 1974

Das Amt für Schule des Landes Freie und Hansestadt Hamburg hat eine Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter und die Erweiterten Lehrämter mit den Schwerpunkten Grundstufe und Mittelstufe erlassen, die wichtige Hinweise für das Studium zur Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion enthält. Die Verordnung wird im Auszug nachstehend veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4251 — 74 — VIII

Verordnung für die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter und die Erweiterten Lehrämter mit den Schwerpunkten Grundstufe und Mittelstufe

Vom 4. Dezember 1973

mit der Änderung vom 26. Februar 1974
(GVBl. 1973 S. 483, 1974 S. 89)

Auf Grund des § 66 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) und des § 47 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 28. September 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) wird nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verordnet:

§ 1

Die Lehrämter

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Erste Staatsprüfung für

1. das Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe (drei Prüfungsfächer),
2. das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe (vier Prüfungsfächer),
3. das Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe (drei Prüfungsfächer) und
4. das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe (vier Prüfungsfächer).

§ 2

Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber Gegenstände und Fragen aus seinen Fächern selbständig und methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und zu beurteilen vermag und ob er die wissenschaftliche und gegebenenfalls die künstlerische oder fachpraktische Befähigung als Voraussetzung für das Unterrichten in den von ihm gewählten Fächern oder Fachrichtungen und auf den von ihm gewählten Schulstufen besitzt.

(2) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem von der zuständigen Behörde eingerichteten Lehrerprüfungsamt abgelegt.

§ 3

Gegenstand der Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe

Gegenstand der Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe sind

1. Erziehungswissenschaft,
2. Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich und
3. nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Unterrichtsfächer:
Bildende Kunst, Biologie, Deutsch, Erdkunde, Mathematik, Musik, Physik, Religion, Sozialwissenschaften, Sport.

§ 4

Gegenstand der Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe

(1) Gegenstand der Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe sind

1. Erziehungswissenschaft,
2. Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich,
3. nach Wahl des Bewerbers eines der in § 3 Nummer 3 genannten Unterrichtsfächer und

4. nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Unterrichtsfächer:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Religion, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Technik.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann das Lehrerprüfungsamt anstelle der Prüfung in einem der beiden Unterrichtsfächer die Prüfung zulassen

1. in Psychologie oder

2. in einem anderen in dieser Verordnung nicht genannten Fach, das für die Schule von Bedeutung sein kann.

(3) Hat der Bewerber die Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden, so beschränkt sich die Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe auf ein weiteres Fach gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder auf Antrag auf ein Fach gemäß Absatz 2.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nach Teil I der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen, Praktischen und Technischen Oberschulen vom 21. Juli 1952 in der jeweils geltenden Fassung bestanden, so beschränkt sich die Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe auf ein weiteres Fach gemäß Absatz 1 Nummer 3 oder auf Antrag auf ein Fach gemäß Absatz 2.

§ 5

Gegenstand der Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe

(1) Gegenstand der Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe sind

1. Erziehungswissenschaft und

2. nach Wahl des Bewerbers zwei Unterrichtsfächer gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4. Dabei kann das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nicht mit Erdkunde oder Geschichte verbunden werden.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann das Lehrerprüfungsamt anstelle der Prüfung in einem Unterrichtsfach die Prüfung in einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen zulassen: Blindenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik.

§ 6

Gegenstand der Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe

(1) Gegenstand der Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe sind

1. Erziehungswissenschaft,

2. nach Wahl des Bewerbers zwei der in § 4 Absatz 1 Nummer 4 genannten Unterrichtsfächer und

3. Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich.

(2) Der Bewerber kann anstelle der Prüfung in einem Unterrichtsfach und im Prüfungsfach Grundschulpädagogik die Prüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ablegen. Art und Verbindung der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen bedürfen der Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes.

(3) Auf Antrag des Bewerbers kann das Lehrerprüfungsamt anstelle der Prüfung in einem Unterrichtsfach oder in Grundschulpädagogik die Prüfung in Philosophie, Psychologie oder in einer Fachrichtung der Sonderpädagogik oder in einem anderen in dieser Verordnung nicht genannten Fach, das für die Schule von Bedeutung sein kann, zulassen.

(4) Auf Antrag des Bewerbers kann das Lehrerprüfungsamt anstelle der Prüfung in Grundschulpädagogik die Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach gemäß Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5) Hat der Bewerber die Prüfung für ein Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden, beschränkt sich die Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe auf ein weiteres Fach gemäß Absatz 1 oder auf Antrag auf ein Fach oder eine Fachrichtung gemäß Absatz 3.

(6) Hat der Bewerber die Prüfung nach Teil I der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen, Praktischen und Technischen Oberschulen vom 21. Juli 1952 in der jeweils geltenden Fassung bestanden, beschränkt sich die Prüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe auf ein weiteres Fach gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder auf Antrag auf ein Fach oder eine Fachrichtung gemäß Absatz 3.

§ 7

Prüfungsteile

(1) Der Bewerber fertigt in einem Prüfungsfach eine Hausarbeit an.

(2) Der Bewerber schreibt je eine Arbeit unter Aufsicht in den Prüfungsfächern, in denen er nicht die Hausarbeit geschrieben hat.

(3) Der Bewerber wird in jedem Prüfungsfach mündlich geprüft.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Das Lehrerprüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungsfall und jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören an

1. ein Beamter der zuständigen Behörde, der die Befähigung für ein Lehramt besitzt, als Vorsitzender,

2. ein fachkundiger Hochschullehrer der Universität oder einer künstlerischen Hochschule, der im Benehmen mit dieser berufen wird, als Prüfer und

3. eine weitere fachkundige Person mit der Befähigung für ein Lehramt, als Beisitzer.

Besteht die Prüfung in einem Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten, so kann das Lehrerprüfungsamt im Benehmen mit der Hochschule einen weiteren Hochschullehrer für das betreffende Teilgebiet als Prüfer in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Der Bewerber kann für seine Prüfung die Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Das Lehrerprüfungsamt kann zu den Prüfungen Sachverständige hinzuziehen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören. Die zuständige Behörde kann Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die nach Absatz 4 Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer das Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein in der Freien und Hansestadt Hamburg durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. wer mindestens sechs Semester (Richtstudienzeit) für ein Lehramt mit Schwerpunkt Grundstufe oder Mittelstufe, mindestens acht Semester (Richtstudienzeit) für ein Erweitertes Lehramt in den Prüfungsfächern an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß studiert hat, davon das letzte Semester an einer Hochschule in Hamburg,
3. wer die nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Prüfungsfächer vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt und
4. wer nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich rechtskräftig bestraft ist, das ihn zur Ausübung des Lehrerberufs als nicht geeignet erscheinen läßt.

(2) Der Bewerber studiert ordnungsgemäß im Sinne dieser Verordnung, wenn er an den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Veranstaltungen entsprechend den Studienplänen für das jeweilige Prüfungsfach teilgenommen hat. Soweit als Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen gefordert wird, muß sie mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Der Bewerber legt seine Studienachweise und die von dem jeweiligen verantwortlichen Hochschullehrer ausgestellten Bescheinigungen über seine erfolgreiche Teilnahme oder über seine Leistung vor.

(3) Die zuständige Behörde kann die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht einem einzelnen Prüfungsfach, einem einzelnen Fachgebiet oder einem Semester zugeordnet werden können, als Erfüllung einer Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 3 anerkennen, wenn der betreffende Fachbereich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung dem Lehrprüfungsamt den Vorschlag mit der Bestimmung zur Genehmigung vorlegt, für welches Prüfungsfach, Fachgebiet oder welche Veranstaltungen im Sinne dieser Prüfungsordnung die Veranstaltung gelten soll. Der für die betreffende Veranstaltung verantwortliche Hochschullehrer bescheinigt, für welches Prüfungsfach, Fachgebiet oder welche Veranstaltungen im Sinne dieser Prüfungsordnung die Leistung des Bewerbers gilt.

(4) Auf die Studienzeit rechnet das Lehrprüfungsamt das Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes an, soweit es im Hinblick auf die Voraussetzungen und Anforderungen gleichwertig ist.

(5) Auf die Studienzeit rechnet das Lehrprüfungsamt bis zu zwei Semester eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule in anderen als den jeweiligen Prüfungsfächern an, soweit es als Vorbereitung auf die Prüfung gleichwertig ist.

(6) Auf Studienzeiten rechnet das Lehrprüfungsamt das Studium an anderen Hochschulen in der betreffenden Fachrichtung an, soweit es als Vorbereitung auf die Prüfung gleichwertig ist.

(7) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können anerkannt werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung der zuständigen Kultusverwaltung zustandegekommen sind und sofern die Leistungen gleichwertig sind.

Für das Fach Religion gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch.
2. Teilnahme an zwei einführenden Veranstaltungen zum Studium der Theologie.
3. Teilnahme an je einer Veranstaltung zum Alten Testament, zum neuen Testament, zur Kirchengeschichte, in der systematischen Theologie und in Religionswissenschaft.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar.

II. Prüfungsanforderungen

1. Fähigkeit zur Interpretation biblischer und theologischer Texte und Quellen. Fähigkeit, die Aussage einzelner Texte auf Gegenwartsprobleme zu beziehen.
2. Überblick über die Grundprobleme der Geschichte, Literatur und Theologie des Alten Testaments. Fähigkeit, einzelne dieser Grundprobleme an ausgewählten Beispielen des Pentateuch oder eines Propheten oder der Psalmen darzustellen.
3. Überblick über die Grundprobleme der Theologie und Zeitgeschichte des Neuen Testaments. Fähigkeit, einzelne dieser Grundprobleme an ausgewählten Beispielen der synoptischen Jesus-Überlieferung und der paulinischen Briefe darzustellen.
4. Überblick über Grundprobleme christlich-theologischen Menschen- und Weltverständnisses gegenüber anderen Welt- und Menschendeutungen.
5. Kenntnis theologiegeschichtlich bedeutsamer Positionen der Religionskritik zur Gottesfrage und zum Ideologieproblem.
6. Kenntnis eines zentralen Problems der Kirchengeschichte seit der Reformation. Fähigkeit, gegenwärtige kirchliche Verhältnisse historisch zu beurteilen.
7. Kenntnis von Grundproblemen der Religionsgeschichte oder der Religionsphänomenologie oder der Religionssoziologie oder der Religionspsychologie nach Wahl des Bewerbers.
8. Kenntnis einer nichtchristlichen Weltreligion.

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
im Rahmen der Erwachsenenbildung des
Landes Hamburg

Kiel, den 5. Juli 1974

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung eine Verordnung erlassen, die nachstehend bekanntgemacht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 5232 — 74 — VIII

**Verordnung
über die Anerkennung von Bildungs-
veranstaltungen**

Vom 9. April 1974

Auf Grund von § 15 Absatz 3 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) wird verordnet:

§ 1

Arten der Bildungsveranstaltungen

(1) Für die Freistellung von der Arbeit werden Veranstaltungen anerkannt, die politische Bildung oder berufliche Weiterbildung oder beides vermitteln.

(2) Zu diesen Bildungsveranstaltungen gehören nicht:

1. Veranstaltungen, die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
2. Veranstaltungen im Rahmen von Auseinandersetzungen politischer und gesellschaftlicher Gruppen,
3. Veranstaltungen der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung,
4. Veranstaltungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation,
5. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen oder
6. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf interne Erfordernisse ausgerichtet ist.

§ 2

Gewährleistung einer sachgemäßen Bildung

Die Veranstalter haben eine sachgemäße Bildung auf folgende Weise zu gewährleisten:

1. Dem Arbeitsplan für die Bildungsveranstaltung muß ein geeignetes methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen.
2. Die zeitliche Dauer der Bildungsveranstaltung muß so bemessen sein, daß den Teilnehmern das Erreichen der Lernziele möglich ist. Zwischen der Dauer des Arbeitsprogramms und dem Freistellungszeitraum muß ein angemessenes zeitliches Verhältnis bestehen. Die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms soll sechs Stunden nicht unterschreiten.
3. Die Anforderungen, die in der Bildungsveranstaltung an die Teilnehmer gestellt werden, sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbildung des angesprochenen Teilnehmerkreises stehen.
4. Für die Durchführung der Bildungsveranstaltung müssen dem Veranstalter ausreichende Räumlichkeiten mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Den Teilnehmern müssen die erforderlichen Arbeitsunterlagen und Lernmittel zugänglich sein.
5. Die Bildungsveranstaltung muß unter der Verantwortung eines Kursleiters durchgeführt werden. Lehrkräfte müssen die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten besitzen. Die Zahl der Lehrkräfte muß in einem der Art der Veranstaltung angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmer stehen.
6. Der Veranstalter muß diejenigen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, vor dem Abschluß einer Teilnahmevereinbarung schriftlich über Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan der Bildungsveranstaltung sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und alle übrigen wesentlichen Teilnahmebedingungen unterrichten, wenn es nach der Art

der Bildungsveranstaltung angebracht ist. Wenn eine Vorbereitung auf die Bildungsveranstaltung erforderlich oder vorteilhaft ist, hat sich die Unterrichtung auch hierauf zu erstrecken. Zum Abschluß der Bildungsveranstaltung sollen nach Möglichkeit die Teilnehmer schriftlich, insbesondere durch Literaturhinweise, darüber unterrichtet werden, wie sie sich zum Thema der Bildungsveranstaltung selbst weiterbilden können.

§ 3

Übereinstimmung mit der freiheitlichen
demokratischen Grundordnung

Die Veranstalter haben auf Verlangen der zuständigen Behörde zu begründen, daß ihre Ziele und die Ziele der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes übereinstimmen. Sie können sich dabei nicht allein darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die sie sich einsetzen oder die durch die Bildungsveranstaltung vermittelt werden sollen, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die nicht verboten ist.

§ 4

Anträge auf Anerkennung

Anträge auf Anerkennung hat der Veranstalter bei der zuständigen Behörde auf den von ihr herausgegebenen Vordrucken einzureichen.

§ 5

Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen

Bei oder nach der Anerkennung einer Bildungsveranstaltung können Wiederholungsveranstaltungen ohne gesonderten Nachweis der Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 anerkannt werden, wenn sie nach Thema, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort, Ausstattung und Lehrkräften mit der ersten Bildungsveranstaltung übereinstimmen. Wenn die Übereinstimmung hinsichtlich Tagungsort, Ausstattung oder Lehrkräfte nicht gegeben ist, so ist der Nachweis nur insoweit zu erbringen. Die §§ 6 bis 9 gelten auch für Wiederholungsveranstaltungen. Die Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen kann befristet werden.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn den Zeitpunkt der Bildungsveranstaltung mitzuteilen, soweit dies nicht bereits im Antrag auf Anerkennung möglich war.

(2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle wesentlichen Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter Auskünfte über laufende, und wenn er mehrfach Bildungsveranstaltungen durchführt, auch über abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen.

§ 7

Zutritt der zuständigen Behörde

Beauftragten der zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

§ 8

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung geführt hätten,
2. die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder
3. ein Veranstalter seinen Pflichten nach § 6 oder § 7 trotz Aufforderung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

§ 9

Bescheinigungen

Die Anmeldung zu und die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung soll dem Teilnehmer auf Vordrucken bescheinigt werden, für die die zuständige Behörde Muster herausgibt.

§ 10

Änderungsvorschrift

Auf Grund von § 12 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird § 5 a der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen und die staatlichen Aufgaben der Berufsbildung in der Fassung vom 29. August 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) wie folgt geändert:

1. Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen auf Grund des § 15 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) in der jeweils geltenden Fassung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. April 1974.

*

Anordnung
zur Durchführung
des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes

I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist,

die Arbeits- und Sozialbehörde.

II

Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Absatz 1 des Gesetzes und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) ist

die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

H a m b u r g, den 9. April 1974.

Vorschulische Erziehung in Kindergärten

Kiel, den 2. Juli 1974

Das Comenius-Institut hat eine Dokumentation zum gegenwärtigen Stand der Bildungsplanung im Elementarbereich veröffentlicht. Der Band enthält folgende Abschnitte:

Teil I: Ansätze zu einer Theorie und Strategie vorschulischer Erziehung

Teil II: Erziehung in christlicher Verantwortung

Teil III: Probleme kirchlicher Trägerschaft

Teil IV: Religionspädagogische Materialien im Kontext curricularer Entwicklung

Die Veröffentlichung erscheint nicht über den Buchhandel. Sie kann beim Comenius-Institut, 44 Münster, v. Bodelschwingh-Str. 12, bestellt werden (Tel. 0251/44958).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D r. R o s e n b o o m

Az.: 4202 — 74 — VIII

—

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für
Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein

Kiel, den 2. Juli 1974

Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutins ist die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein“ als eingetragener Verein gebildet worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Kiel, Gartenstraße 20.

Die von der Mitgliederversammlung am 26. Juni 1974 beschlossene Satzung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D r. R o s e n b o o m

Az.: 5232 — 74 — VIII

*

S a t z u n g
des Vereins „Evangelische Arbeitsgemeinschaft
für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein e. V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein e. V.“, hat seinen Sitz in Kiel und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Erwachsenenbildung in evangelischer Verantwortung. Die in ihr zusammenge-

schlossenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung wollen Menschen dazu befähigen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortlich wahrzunehmen. Kritische Urteilsfähigkeit, wie emotionale und musische Kräfte und Fähigkeiten sollen gebildet und gefördert werden.

2. Die Arbeitsgemeinschaft sieht sich insbesondere vor folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Information über alle Angelegenheiten der Erwachsenenbildung;
 - b) Vermittlung von Lehr- und Lernmaterial, von Bildungsprogrammen und Arbeitsplänen;
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter;
 - d) Förderung der Erwachsenenbildung in den Gemeinden und Propsteien durch Angebote von Veranstaltungen, Arbeitsplänen und Bildungsprogrammen;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
 - f) Unbeschadet der Selbständigkeit der Mitglieder fördert die Arbeitsgemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und Bestrebungen der Erwachsenenbildung im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin;
 - g) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, sofern sie der Arbeitsgemeinschaft als Mitglieder beigetreten sind, gegenüber dem Landtag des Landes Schleswig-Holstein, der Landesregierung, den Ministerien und deren Verwaltungsstellen wie auch gegenüber anderen Trägern der Erwachsenenbildung;
 - h) Als Fachausschuß der Missionarisch-Diakonischen Kammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vertritt die Arbeitsgemeinschaft die Anliegen der Erwachsenenbildung auch gegenüber den Synoden, Kirchenleitungen und Kirchenämtern.
3. Die Arbeitsgemeinschaft ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (e. V.)“.
4. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können der Arbeitsgemeinschaft beitreten: Kirchengemeinden, Propsteien, Landeskirchen, Werke, Einrichtungen, Dienste und Verbände, soweit sie in dem in § 2, 2 f genannten Bereich tätig sind, Erwachsenenbildung aus evangelischer Verantwortung betreiben und den Zweck der Arbeitsgemeinschaft anerkennen und unterstützen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, sofern dieser mit Halbjahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt worden ist,
 - b) durch Ausschluß, sofern die Mitgliederversammlung feststellt, daß die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.
2. Zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht einladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - I. a) Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft,
 - b) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - II. a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - b) Feststellung der Arbeitsziele.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben Beisitzern.
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7

Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, gegenzuzeichnen.

§ 8

Finanzen

1. Die Arbeitsgemeinschaft kann Beiträge erheben und zur Finanzierung der Arbeit Zuschüsse und Spenden annehmen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die ihr zugehörenden Personen erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen, also keine Gewinnanteile oder persönliche Zuwendungen aus den Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person aus den Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Der Geschäftsführer

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer gehört der Mitgliederversammlung und dem Vorstand (s. § 6,1) mit beratender Stimme an.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einer Dienstweisung geregelt.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft geht das Vermögen an die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Landeskirchen mit der Maßgabe, es für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

Fernstudienkurs als Grundkurs zur Aus- und Fortbildung von im kirchlichen Dienst tätigen Mitarbeitern im Bereich der Erwachsenenbildung

Kiel, den 2. Juli 1974

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V. führt ab Frühjahr 1975 einen Fernstudienkurs als Grundkurs zur Aus- und Fortbildung von im kirchlichen Dienst tätigen Mitarbeitern im Bereich der Erwachsenenbildung durch. Die Teilnahme setzt eine entsprechende Tätigkeit voraus. Die Studienbriefe sind von der Evangelischen Arbeitsstelle „Fernstudium für kirchliche Dienste“ in 3 Hannover, Cranachstraße 5, erarbeitet worden. Für die praktische Durchführung hat sich in Verbindung mit dem Sozialpfarramt und der Evangelisch-Lutherischen Landvolkshochschule Koppelsberg das Evangelische Zentrum in Rissen zur Verfügung gestellt.

Anfragen sind zu richten an:

Evangelisches Zentrum Rissen
z. Hd. Herrn Pastor Dr. Brandt
2000 Hamburg-Rissen
Iserbarg 1
Tel. 040/814242.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 5232 — 74 — VIII

Studientagung „Schwierigkeiten im Konfirmandenunterricht und Möglichkeiten, sie zu bewältigen“

Kiel, den 1. Juli 1974

Das Katechetische Amt führt in Verbindung mit Herrn Professor Dr. Walter Neidhart, Basel, eine Studientagung „Schwierigkeiten im Konfirmandenunterricht und Möglichkeiten, sie zu bewältigen“ durch.

Termin: Montag, 26. August 1974, 15.00 Uhr, bis
Freitag, 30. August 1974, 13.00 Uhr.

Ort: Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte Schönhausen/Ostsee

Teilnehmer: Pastoren und kirchliche Mitarbeiter.

Anmeldungen erbittet das Katechetische Amt bis zum 1. August 1974, 23 Kiel, Dänische Str. 15, z. Hd. Pastor Martensen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — 74 — VIII

Studienkurse 1975 in Pullach

Kiel, den 25. Juni 1974

Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, geben wir hiermit die Studienkurse der VELKD bekannt, die 1975 in Pullach stattfinden:

27. Studienkurs

20. Januar bis 14. Februar 1975

„Theologische Information und kirchliches Management“
Teilnehmer: Neuberufene Dekane, Superintendenten und Pröpste

28. Studienkurs

30. April bis 10. Juni 1975

„Schöpfung als Zufall?“
Zum Dialog zwischen Theologie und Naturwissenschaft

29. Studienkurs

24. September bis 5. November 1975

„Wort und ethische Verantwortung“
Zur Motivation und Konkretion christlicher Praxis

30. Studienkurs

13. November bis 2. Dezember 1975

„Verlegenheiten und Gelegenheiten der großen christlichen Feste“
(Schwerpunkt: Die Weihnachtspredigt)

Außerhalb der regulären Studienkurse werden folgende Seminare durchgeführt:

Fortbildungsseminar für Beamte des gehobenen Dienstes:
3.—18. März 1975

Studienkurs für Kirchenjuristen: 7.—17. April 1975

Wir bitten, die Studienkurse in die Fortbildungsplanung einzu beziehen. Zu den einzelnen Studienkursen wird jeweils rechtzeitig besonders eingeladen werden.

Anmeldungen und Anfragen werden über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 14170 — 74 — IV/G 2

Betriebsferien der Sozial- und Männerarbeit

Das Büro der Sozial- und Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel, Gartenstraße 20, ist in der Zeit vom 8. bis 27. Juli 1974 wegen Betriebsferien geschlossen.

Az.: 4500 — 74 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. Oktober 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesenstr. 25, einzusenden. Die Kirchengemeinde Büdelsdorf hat 3 Pfarrstellen und 2 Predigtstätten in den beiden Gemeindezentren. Neues Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Bartels, Tel. 04331/31573.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büdelsdorf (3) — 74 — VI/C 5

Die Pfarrstelle des Seelsorgers in den Ricklinger Anstalten des Landesvereins für Innere Mission wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Es handelt sich um drei psychiatrische Heime mit 1230 geistig behinderten Bewohnern und um drei Alten- und Pflegeheime mit 350 Bewohnern. Erwünscht ist auch eine Mitarbeit an der Fachschule für Sozialpädagogik des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes des Landesvereins für Innere Mission und Bestätigung durch den Bischof für Holstein.

Ein gutes Pastorat ist vorhanden. Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, höhere Schulen sind in den benachbarten Städten Bad Segeberg und Neumünster.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission, Pastor Johannes Schmidt, 2351 Rickling in Holstein, An der Kirche 4.

Az.: 20 Landesverein (3) — 74 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Die Kirchengemeinde Friedrichsort umfaßt ca. 2 600 Gemeindeglieder (überwiegend Arbeiterbevölkerung). Pastorat (1969 erbaut), Gemeindehaus und Kirche vorhanden. Am Ort u. a. eine Integrierte Gesamtschule. Zusammenlegung mit der Nachbargemeinde Kiel-Pries wird angestrebt. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie im neu zu bildenden Team an einer missionarisch-diakonischen Gemeindegliederarbeit Interesse haben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedrichsort — 74 — VI/C 5

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamberge und Klein Wesenberg, Propstei Segeberg, wird zum 1. November 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, einzusenden.

Die Kirchengemeinden Hamberge und Klein Wesenberg — angrenzend an Lübeck — umfassen insgesamt ca. 2 100 Gemeindeglieder und haben 2 Predigtstätten. Neues Pastorat in Klein Wesenberg vorhanden. Günstige Verkehrslage an Bundesautobahn und B 75. Nähere Auskunft erteilt Pastor Bredner, 2601 Klein Wesenberg, Pastorat, Tel. 04533/1416.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hamburg und Klein Wesenberg — 74 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. St. Martin-Kirchengemeinde Itzehoe (Oelixdorf) ist zum 1. Juli 1974 die Stelle eines B-Kirchenmusikers zu besetzen. Gesucht wird ein Kirchenmusiker, der neben dem Dienst an der Orgel dazu bereit ist, die Leitung des Kirchen- und des Kinderchores zu übernehmen.

Unsere Gemeinde umfaßt 5 000 Gemeindeglieder.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b.

Bewerbungen werden an den Kirchenvorstand, 2211 Oelixdorf, Bornstücken 6, Telefon (04821) 4825 erbeten.

Az.: 30 St. Martin-Itzehoe — 74 — X/G 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe sucht für den Arbeitsbereich Gemeindehaus Rumpeler Weg

1 Diakon / Gemeindegliederhelfer,

der Freude an der Jugendarbeit hat und eine Kleinorgel spielen kann.

Bezahlung erfolgt nach KAT.

Eine Werkwohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) kann gestellt werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand in 206 Bad Oldesloe, Kirchberg 4, Tel. 04531/6001.

Az.: 30 Oldesloe — 74 — VIII

Die GEMEINDEHELPERSTELLE der von zwei Pastoren betreuten, ca. 6 500 Seelen zählenden Kirchengemeinde Bornhöved wird zum 1. Oktober 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Gesucht wird ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin, deren Tätigkeit vor allem dem Aufbau einer im Evangelium wurzelnden Kinder- und Jugendarbeit sowie der Besuchsarbeit dienen soll. Erwünscht ist weiterhin die Übernahme von ca. 3 Bürostunden pro Tag (außer Sonntag und Montag). Führerschein Klasse III ist erforderlich. Vergütung erfolgt nach KAT III. Eine Wohnung kann vermittelt werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 2351 Bornhöved, Kirchstr. 4, Tel. (04323) 6270 und 6336, notfalls (04526) 8038.

Az.: 30 Bornhöved — 74 — VIII

Verkauf eines Offsetdruckapparates

1 ROTO-Offsetdrucker Mod. 611

geeignet für Gemeindebriefe,

leichte Bedienung,

Neuwert DM 7 800,—

gut erhalten, 1 Jahr alt,

für DM 5 500,—

zu verkaufen.

Interessenten werden gebeten, sich unmittelbar mit dem Prediger- und Studienseminar in 2308 Preetz/Holstein, Kieler Straße 30 (Tel. 04342/766 u. 767), in Verbindung zu setzen.

Az.: 0111 — 74 — I

Personalien

Ernannt:

Am 22. Juni 1974 der Pastor Reinhard Faltin, bisher in Recklinghausen, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinden Hürup und Rüllschau, Propstei Angeln.

Bestätigt:

Am 30. Juni 1974 die Wahl des Pastors Heinrich Lopau, bisher in Niendorf a. d. St., mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln (4. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 16. Juni 1974 die Pfarrvikarin Christine Kruse, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg.

Berufen:

Am 22. Juni 1974 der Pastor Dr. Dankwart Arndt, bisher in Selent, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Satrup, Propstei Angeln;

am 28. Juni 1974 der Pastor Hans-Martin Zöllner, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Iserbrook (3. Pfst.), Propstei Blankenese.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. September 1974 der Pastor Hans-Georg Pust, bisher in Kiel, für eine Tätigkeit beim Diakonischen Werk der EKid in Stuttgart.

Beauftragt:

Am 5. Juli 1974 der Pfarrvikar Joachim Steingräber, bisher in Rickling, mit Wirkung vom 1. August 1974 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokstedt, Propstei Neumünster.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1975 Pastor Heinrich Krohn in Hohenwestedt; zum 1. Mai 1975 Pastor Max Ehmsen in Schulensee.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. Juni 1974 der Pastor Abrecht Nelle, Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, zwecks Übertritts in den Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. August 1974 der Pastor Manfred Küchenmeister in Büsum zwecks Übertritt in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.